

Bekanntmachung der Gemeinde Kreien

Bebauungsplan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ der Gemeinde Kreien hier: - Bekanntmachung der Genehmigung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kreien am 29.01.2019 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 24.07.2019, Az: BP 160048 genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Eldenburg Lüz, Am Markt 22 in 19386 Lüz, Amt Stadt- und Gemeindeentwicklung während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten erfolgen. Die Bekanntmachung der Genehmigung ist auch auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lüz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de> erfolgt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von 4,01 ha umfasst in der Gemarkung Wilsen, Flur 2, eine Teilfläche aus dem Flurstück 17/5. Für die Anbindung an die Kreisstraße 132 (Wilsener Chaussee) werden Teilflächen der Flurstücke 1, 2/2 und 17/1 in Anspruch genommen. Der Standort liegt südlich, in ca. 700 m Entfernung zur Ortslage Kreien, auf der östlichen Seite der Wilsener Chaussee

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kreien geltend gemacht worden sind.

Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kreien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übersichtsplan

Kreien, den *14.08.2019*

Leetz
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

